

Satzung der Gemeinde Duvensee über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, (BGBl. I S. 3634), FNA 213-1 zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee in ihrer Sitzung am 13.08.2024 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für ein Gebiet

Nördlich und östlich der Dörpstraat (L 199), südlich und östlich Dörpstraat Nr. 16, südlich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Duvensee

beschlossen.

Zweck der Satzung

Die Gemeinde zieht städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Insbesondere sollen Flächen für die Deckung des gemeindlichen Wohnraumbedarfes im Hauptort der Gemeinde gesichert werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für den Bereich nördlich und östlich der Dörpstraat (L 199), südlich und östlich Dörpstraat Nr. 16, südlich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Duvensee und umfasst in der Gemarkung Duvensee, Flur 4 die Flurstücke 72 und 17/1.

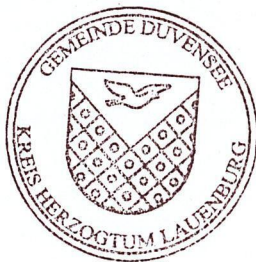
Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan als Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Satzung bezeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Duvensee, den 13. August 24
Gaus-Peter Crell

